

## Abstimmungsvorlagen vom 19. Mai 2019

3 Formulierte Gesetzesinitiative «Bildungsressourcen gerecht verteilen und für das Wesentliche einsetzen!» vom 22. Juni 2017

4 Formulierte Gesetzesinitiative «Stopp dem Abbau an öffentlichen Schulen!» vom 22. Juni 2017

	Seite
<b>Inhaltsverzeichnis</b>	
<b>Empfehlungen an die Stimmberechtigten</b>	5
<b>3</b>	
Kantonale Abstimmungsvorlage	
Formulierte Gesetzesinitiative <b>«Bildungsressourcen gerecht verteilen und für das Wesentliche einsetzen!»</b> vom 22. Juni 2017	
Informationen zur Vorlage	6–13
Initiativtext	14–15
<b>4</b>	
Kantonale Abstimmungsvorlage	
Formulierte Gesetzesinitiative <b>«Stopp dem Abbau an öffentlichen Schulen!»</b> vom 22. Juni 2017	
Informationen zur Vorlage	16–23
Initiativtext	24

## Empfehlungen an die Stimmberechtigten

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmberechtigten, am 19. Mai 2019 wie folgt zu stimmen:

- NEIN** zur formulierten Gesetzesinitiative «Bildungsressourcen gerecht verteilen und für das Wesentliche einsetzen!» vom 22. Juni 2017
- NEIN** zur formulierten Gesetzesinitiative «Stopp dem Abbau an öffentlichen Schulen!» vom 22. Juni 2017

# 3

## Formulierte Gesetzesinitiative «Bildungsressourcen gerecht verteilen und für das Wesentliche einsetzen!» vom 22. Juni 2017

### Abstimmungsfrage (grüner Stimmzettel Nr. 3)

Wollen Sie die formulierte Gesetzesinitiative «**Bildungsressourcen gerecht verteilen und für das Wesentliche einsetzen!**» vom 22. Juni 2017 annehmen?

### Beschluss und Empfehlung

Der Landrat hat am 8. November 2018 mit 60:3 Stimmen bei 10 Enthaltungen die formulierte Gesetzesinitiative «Bildungsressourcen gerecht verteilen und für das Wesentliche einsetzen!» vom 22. Juni 2017 abgelehnt.

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmberechtigten, die formulierte Gesetzesinitiative «Bildungsressourcen gerecht verteilen und für das Wesentliche einsetzen!» vom 22. Juni 2017 abzulehnen.

## Das Wichtigste in Kürze

Die formulierte Gesetzesinitiative verlangt, dass Kanton und Gemeinden genügend finanzielle Mittel zur Verfügung stellen, um die Qualität der Schulbildung nachhaltig zu garantieren. Weiter hält die Initiative fest, nach welchen neuen Regeln künftige Einsparungen vorzunehmen sind. Dazu wird ein kaskadierter Massnahmenkatalog definiert: Bei allfälligen Einsparungen im Bildungsbereich müsste zunächst auf neue «überkantonale Bildungsprojekte» verzichtet und laufende «überkantonale Bildungsprojekte» müssten überprüft werden. Danach sind mindestens 3 Prozent des verbleibenden Betrags in der Bildungsverwaltung einzusparen. Das restliche Sparvolumen wäre durch alle Schulstufen im Verhältnis zu ihrem Anteil an der Kostensteigerung in den letzten 5 Jahren zu erbringen.

### Haltung von Landrat und Regierungsrat

Der Landrat und der Regierungsrat lehnen die formulierte Gesetzesinitiative ohne Gegenvorschlag ab.

Regierungsrat und Landrat setzen sich für ein hochwertiges und anpassungsfähiges Bildungswesen ein. Dafür braucht es keine neuen, starren «Sparregeln». Diese «Sparregeln» würden nicht nur den Handlungsspielraum des Kantons, sondern auch der Gemeinden einschränken. Sie sind nicht zielführend und verbauen den Blick auf das Bildungswesen als Ganzes.

## Die Vorlage im Detail

### Kernpunkte der Initiative

Die Initiative fordert, dass Kanton und Gemeinden genügend finanzielle Mittel zur Verfügung stellen, um die Qualität der Schulbildung nachhaltig zu garantieren. Bedürfnisgerechte Schulbauten sowie lehrplan- und lehrmittelgerechte Schuleinrichtungen seien sicherzustellen.

Für den Fall, dass Einsparungen im Bildungswesen vorzunehmen sind, definiert die Initiative neue Regeln. Ein Massnahmenkatalog gibt vor, in welchen Bereichen, in welcher Reihenfolge und in welchem Umfang Einsparungen vorzunehmen wären.

Bei allfälligen Sparmassnahmen im Bildungsbereich soll der Kanton Basel-Landschaft

1. auf die Einführung neuer «überkantonalen» Bildungsprojekte (insbesondere Reformprojekte) verzichten;
2. die weitere Beteiligung an laufenden «überkantonalen» Bildungsprojekten überprüfen;
3. mindestens 3 Prozent der Einsparungen im Bereich der Dienststellen der kantonalen Bildungsverwaltung vornehmen;
4. den verbleibenden Sparbeitrag gemäss den Angebotserweiterungen bzw. Kostensteigerungen der vergangenen fünf Jahre auf die einzelnen Schulstufen aufteilen;
5. interkantonale Verträge durch Neuverhandlungen anpassen.

### **Folgen der Annahme der Initiative**

Eine Annahme der formulierten Gesetzesinitiative würde den Kanton und die Gemeinden dazu verpflichten, zur Erzielung von «Einsparungen im Bildungsbereich» einen neuen, gesetzlich vorgegebenen Katalog von Massnahmen zu befolgen.

## **Stellungnahme des Initiativkomitees**

Im Sommer 2015 wurde bereits das dritte Baselbieter Sparpaket innerhalb von nur 12 Jahren geschnürt. In erheblichem Masse davon betroffen waren und sind die Schulen. Die schulische Infrastruktur wurde an zu vielen Orten grob vernachlässigt. Kostbare Elemente der Schulkultur wie die Klassenlager, der Halbklassenunterricht auf der Primarstufe, der Schwimmunterricht oder das gymnasiale Freifachangebot wurden gestrichen oder gekürzt. «Optimierte» Klassengrössen führen zu deutlich längeren Schulwegen und kurzfristig auseinandergerissenen respektive neu gebildeten Klassen.

Zur schulischen Infrastruktur findet sich bis dato keine Erwähnung im Bildungsgesetz. Das will diese Initiative ändern und fordert bedürfnisgerechte Schulhäuser für alle Baselbieter Kinder und Jugendlichen. Sämtliche Schulbauten sollen künftig in Sachen Bausubstanz und Ausstattung grundlegenden Ansprüchen genügen. «Luxusbauten» braucht es dafür nicht, aber viel zu kleine Schulzimmer, undichte Dächer, fehlende Isolationen, veraltete sanitäre Anlagen, Mäuseplage und Schimmelbefall sollen überall der Vergangenheit angehören. Nicht nur für die Schülerschaft, sondern auch für die Schulträger ist diese Forderung zentral, denn Schulen mit antiquierter Infrastruktur sind Gift für die Standortattraktivität der Wohngemeinden.

Zu lehrplan- und lehrmittelgerechten Schuleinrichtungen gehören auch gewartete Computer in ausreichender Anzahl, mit denen man die Software, die heute ein fixer Bestandteil vieler Lehrmittel ist, wie vorgesehen verwenden kann. Ebenfalls zählen Experimentiermaterial für die naturwissenschaftlichen Fächer sowie Verbrauchsmaterialien für den handwerklichen, gestalterischen und hauswirtschaftlichen Unterricht dazu.

Im Weiteren fordert die Initiative ein grundlegendes Vorgehen für den Fall – und *ausschliesslich* für diesen Fall! –, dass die Politik neue Einsparungen im Bildungsbereich beschliessen sollte. Wenn die Initiative angenommen wird, müssen Regierung und Verwaltung dann mit ihrer Massnahmenplanung im Bildungsbereich nicht auf Feld 1 beginnen, sondern verfügen bereits über ein vom Stimmvolk abgesegnetes Raster, das klare Prioritäten setzt:

Ist das Geld knapp, muss zuallererst sichergestellt werden, dass der laufende Schulbetrieb ohne grobe Kollateralschäden zulasten der Schülerschaft aufrechterhalten werden kann. Deshalb sollen in einer «Spar-Phase» keine neuen überkantonalen Schulreformprojekte lanciert werden. Diese binden nämlich Ressourcen in zwei- oder gar dreistelliger Millionenhöhe, die dort fehlen, wo sie am dringendsten gebraucht würden: in den Schulzimmern. Auch bereits bestehende überkantonale Projekte sollen dann zeitnah einer Kosten-Nutzen-Analyse unterzogen und allenfalls angepasst oder beendet werden.

Die Verwaltung soll ebenfalls ihren proportionalen Sparanteil leisten. Das in der Initiative genannte Quorum entspricht dem Anteil der Verwaltung am gesamten Personal der kantonalen Schulen. Das Ziel ist ein ausgeglichenes Verteilen der Lasten auf alle Schultern, falls gespart werden muss.

Werden Sparmassnahmen politisch beschlossen, soll in Zukunft dem Verursacherprinzip mehr Rechnung getragen werden. Zu berücksichtigen ist daher, auf welchen Schulstufen – Volksschule, Sek II, Tertiärbildung und Quartärbildung – in den jeweils fünf Jahren zuvor Angebotserweiterungen zu Kostensteigerungen geführt haben. Nötigenfalls braucht es dafür auch Neuverhandlungen interkantonalen Verträge. Einseitige Sparmanöver zulasten bestimmter Schulstufen ohne Berücksichtigung der Kostenentwicklung sind nicht zu rechtfertigen. Für die Initiantinnen und Initianten gehören diese Forderungen zu einem solidarischen Verständnis unseres mehrstufigen Bildungssystems.

## Stellungnahme des Regierungsrats

### Qualität des Baselbieter Bildungswesens ist gesichert

Der Regierungsrat teilt die Ansicht der Initianten, wonach eine hohe Schulqualität zu gewährleisten ist und die dafür erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen sind. Verfassung und Gesetz enthalten bereits klare Vorgaben zur Schulqualität und ihrer Sicherung, eine neue gesetzliche Bestimmung ist nicht nötig.

Der Regierungsrat setzt im Kanton Basel-Landschaft für das Bildungswesen ausreichende finanzielle Mittel ein. Pro Jahr geben Kanton und Gemeinden rund eine Milliarde Franken für Bildung aus. Von 2010 bis 2016 haben die Bildungsausgaben des Kantons und der Einwohnergemeinden um rund 5 Prozent zugenommen.

Der Kanton Basel-Landschaft verfügt über die erforderlichen Mittel, um wichtige Anliegen im Bildungsbereich aufzunehmen und umzusetzen.

### Ertragreiche interkantonale Zusammenarbeit nicht gefährden

Die Umsetzung der Gesetzesinitiative würde dazu führen, dass bei allfälligen Einsparungen zuerst die Mittel für interkantonale Bildungsprojekte gekürzt werden müssten. 2016 betragen die Ausgaben des Kantons Basel-Landschaft für interkantonale Bildungsprojekte 1,3 Millionen Franken. Dies entsprach 0,12 Prozent der Bildungsausgaben von Kanton und Einwohnergemeinden.

Für die weitere Entwicklung und die Zukunftsfähigkeit des Baselbieter Bildungswesens ist die interkantonale Zusammenarbeit ein entscheidender Faktor. Diese Zusammenarbeit trägt massgeblich dazu bei, ein vielfältiges und bedarfsgerechtes Ausbildungsangebot der Baselbieter Bevölkerung bei tragbaren Kosten zu gewährleisten. Alleingänge des Kantons Basel-Landschaft im Bildungsbereich könnten leicht zu Zusatzkosten oder Qualitätsminderungen führen. Durch interkantonale Kostenteilung und Beteiligung können Bildungsprojekte besonders effizient und effektiv umgesetzt werden. Im Bereich der Berufsbildung mit über 230 möglichen Berufen ist der Kanton beispielsweise auf die überkantonale Zusammenarbeit angewiesen, da er das Angebot nicht alleine bereitstellen könnte.

Bei allfälligen Einsparungen im Bildungsbereich sollen diese Ausgaben nicht schematisch in erster Priorität gestrichen werden, sondern in eine Gesamtauslegeordnung einbezogen werden.

### **Schulstufen nicht gegeneinander ausspielen**

Mit der Umsetzung der formulierten Gesetzesinitiative würde die Wahrscheinlichkeit zunehmen, dass bei der Bildungsfinanzierung die verschiedenen Bildungsstufen und Schultypen gegeneinander ausgespielt würden: Steigende Ausgaben für die Berufsbildung, die weiterführenden Schulen, die höhere Berufsbildung und die Hochschulen widerspiegeln eine zunehmende und begründete Nachfrage der Baselbieter Bevölkerung. Mit der Einführung des «Verursacherprinzips» bei Sparmassnahmen würden diese Stufen aber in erster Linie als Kostentreiber dargestellt.

Mit dem definierten Sparbeitrag der einzelnen Schulstufen würde eine starre Regelung eingeführt, die eine zweckmässige Steuerung und Entwicklung des Bildungswesens verhindern würde.

### **Handlungsmöglichkeiten erhalten und Weiterentwicklung des Bildungswesens fördern**

Der Regierungsrat setzt die vorhandenen finanziellen Mittel haushälterisch ein. Bei einer Umsetzung der Gesetzesinitiative würden die Steuerungsmöglichkeiten von Landrat und Regierungsrat im Bildungsbereich eingeschränkt. Zugleich müsste der Kanton allenfalls diesbezügliche Regelungen für die Gemeinden als Schulträgerinnen erlassen, womit ihr Gestaltungsraum beschnitten würde. Dies widerspricht der Kantonsverfassung.

Der stetige Wandel in der Lebens-, Lern- und Arbeitswelt verlangt auch für den Bildungsbereich Entwicklungsmöglichkeiten. Die Umsetzung der Gesetzesinitiative würde Weiterentwicklungen im Bildungsbereich bremsen oder gar verhindern.

### **Beschluss und Empfehlung**

Der Landrat hat am 8. November 2018 mit 60:3 Stimmen bei 10 Enthaltungen die formulierte Gesetzesinitiative «Bildungsressourcen gerecht verteilen und für das Wesentliche einsetzen!» vom 22. Juni 2017 abgelehnt.

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmberechtigten, die formulierte Gesetzesinitiative «Bildungsressourcen gerecht verteilen und für das Wesentliche einsetzen!» vom 22. Juni 2017 abzulehnen.

### **Weiterführende Links**

Landratsvorlage 2018-488

Formulierte Gesetzesinitiative «Bildungsressourcen gerecht verteilen und für das Wesentliche einsetzen»; Ablehnung ohne Gegenvorschlag



## Bildungsgesetz

### Formulierte Gesetzesinitiative

#### **Bildungsressourcen gerecht verteilen und für das Wesentliche einsetzen!**

Die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen stellen, gestützt auf § 28 Absätze 1 und 2, das folgende formulierte Begehren: Das Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 (GS 34.0637, SGS 640) wird folgendermassen ergänzt:

#### **§12a Bildungsfinanzierung (neu)**

<sup>1</sup> Der Kanton und die Gemeinden stellen genügend finanzielle Mittel zur Verfügung, um die Qualität der Schulbildung nachhaltig zu garantieren. Sie gewährleisten bedürfnisgerechte Schulbauten sowie lehrplan- und lehrmittelgerechte Schuleinrichtungen.

<sup>2</sup> Sind Einsparungen im Bildungsbereich vorgesehen, so sind diese durch die nachfolgenden Massnahmen zu erzielen:

- a. Es ist auf die Einführung neuer überkantonaler Bildungsprojekte (insbesondere Reformprojekte) zu verzichten;
- b. die weitere Beteiligung an laufenden überkantonalen Bildungsprojekten ist zu überprüfen;
- c. mindestens 3 % der angestrebten und nicht durch unter Buchstaben a. und b. erwähnte Massnahmen erzielbare Einsparungen werden im Bereich der Dienststellen der kantonalen Bildungsverwaltung vorgenommen; davon auszunehmen sind die Schuldienste gemäss §§ 56 und 57;
- d. beim verbleibenden zu erzielenden Sparvolumen ist durch die Volksschule und die übrigen Schulstufen gemäss § 3 Abs. 3 ein Sparbeitrag entsprechend ihrem Anteil an den durch Angebotserweiterungen entstandenen Kostensteigerungen während der jeweils letzten 5 Jahre zu leisten;.

- e. damit alle Schulstufen die in Bst. d geforderten anteilmässigen Sparbeiträge erbringen können, sind nötigenfalls interkantonale Verträge durch Neuverhandlungen anzupassen; die entsprechenden Sparanteile dürfen bis dahin nicht auf andere Schulstufen überwältzt werden.



# 4

## Formulierte Gesetzesinitiative «Stopp dem Abbau an öffentlichen Schulen!» vom 22. Juni 2017

### Abstimmungsfrage (grüner Stimmzettel Nr. 4)

Wollen Sie die formulierte Gesetzesinitiative «**Stopp dem Abbau an öffentlichen Schulen!**» vom 22. Juni 2017 annehmen?

### Beschluss und Empfehlung

Der Landrat hat am 8. November 2018 mit 54:10 Stimmen bei 12 Enthaltungen die formulierte Gesetzesinitiative «Stopp dem Abbau an öffentlichen Schulen!» vom 22. Juni 2017 abgelehnt.

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmberechtigten, die formulierte Gesetzesinitiative «Stopp dem Abbau an öffentlichen Schulen!» vom 22. Juni 2017 abzulehnen.

## Das Wichtigste in Kürze

Die formulierte Gesetzesinitiative verlangt, dass künftig eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Landrats erforderlich ist, um bestimmte Eckwerte im Bildungsbereich zu verändern. Das heisst, ohne das Erreichen dieser 2/3-Mehrheit könnten

- die Richt- und Höchstzahlen für Klassengrössen nicht erhöht werden,
- die «Gesamtzahl der Lektionen der handwerklichen, gestalterischen und musischen Fächer pro Schulstufe» nicht gesenkt werden,
- die «individuelle Vor- und Nachbereitungszeit pro Lektion» der Lehrpersonen nicht gekürzt werden,
- keine zusätzlichen Ausnahmen von Unentgeltlichkeit des Schulbetriebs vom Landrat beschlossen und auf die Erziehungsberechtigten übertragen werden.

### Haltung von Landrat und Regierungsrat

Der Landrat (mit 54:10 Stimmen bei 12 Enthaltungen) und der Regierungsrat lehnen die Gesetzesinitiative ohne Gegenvorschlag ab. Mit der Umsetzung der Initiative würden im Bildungsbereich neue starre und unzweckmässige Vorschriften eingeführt, die bisher in keinem anderen Aufgabenbereich des Kantons gelten.

Einzelne Bildungsbereiche sollen im Vergleich zu anderen Bildungsbereichen, aber auch zu anderen staatlichen Aufgaben wie Gesundheit, Sicherheit oder Soziales, nicht bevorzugt behandelt und geschützt werden. In keinem anderen Bereich des Kantons gilt eine Sonderregelung mit 2/3-Mehrheit des Landrats.

Die Umsetzung der Initiative würde die Handlungsfähigkeit und die Gestaltungsspielräume von Landrat, Regierungsrat und Bildungsrat im Bildungsbereich erheblich einschränken. Die Aufteilung der Zuständigkeit für die Studentafel auf Bildungsrat und Landrat würde eine stimmige Beschlussfassung gefährden und die Weiterentwicklung erschweren.

Für die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger würden die Entscheidungsmöglichkeiten verringert, da eine Vorlage nur beim Erreichen einer 2/3-Mehrheit im Landrat vor das Volk käme.

## Die Vorlage im Detail

Die formulierte Gesetzesinitiative «Stopp dem Abbau an den öffentlichen Schulen!» zielt erstens darauf ab, für ausgewählte Bereiche des Bildungswesens die Hürden für eine Veränderung zu erhöhen. Zweitens sollen zwei Bereiche des Bildungswesens, die heute nicht in der Kompetenz des Landrats stehen, diesem unterstellt werden.

Die «Richt- und Höchstzahlen für Klassen» sowie die «Ausnahmen von der Unentgeltlichkeit des Schulbetriebs» sind im Bildungsgesetz geregelt. Die heutige Regelung für eine Veränderung sieht Folgendes vor: Stimmen 4/5, also 80 Prozent der anwesenden Landratsmitglieder einer Veränderung zu, gilt diese ohne abschliessende Volksabstimmung als beschlossen. Stimmt eine einfache Mehrheit, also mehr als 50 Prozent, aber keine 4/5-Mehrheit der Änderung zu, unterliegt die abschliessende Beschlussfassung einer Volksabstimmung. Die Initiative verlangt nun bereits im Landrat eine 2/3-Mehrheit, damit die Veränderung überhaupt einer Volksabstimmung unterbreitet wird.

Die «Gesamtzahl der Lektionen der handwerklichen, gestalterischen und musischen Fächer» sowie die «individuelle Vor- und Nachbereitungszeit pro Lektion» für die Lehrpersonen sollen neu auf Dekretsebene festgelegt werden. Heute beschliesst der Bildungsrat die Stundentafeln der Volksschule und damit auch die Lektionenanzahl für alle Fächer. Die Vor- und Nachbereitungszeit wird heute auf Verordnungsstufe durch den Regierungsrat geregelt. Auch für diese zwei Bereiche soll die Hürde für eine Veränderung zusätzlich erhöht werden. Anstelle einer einfachen Mehrheit, die heute für eine Dekretsänderung notwendig ist, soll künftig in diesen beiden Bereichen eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Landratsmitglieder nötig sein.

## Stellungnahme des Initiativkomitees

Quer durch die Parteienlandschaft wird die Bildung – zurecht! – immer wieder als kostbarstes Gut und wichtigster «Rohstoff» unseres Landes gepriesen. Diese Initiative bietet die Gelegenheit, im Kanton Basel-Landschaft den Worten Taten folgen zu lassen. Für vier ausgewählte Eckpfeiler der schulischen Qualität soll ein politischer Schutzmechanismus verankert werden.

Nur wenn 2/3 des Landrats dafür sind, sollen Verschlechterungen in diesen Bereichen gegenüber dem aktuellen Stand möglich sein:

1. Erhöhungen der Richt- und Höchstzahlen für Schulklassen
2. Überwälzung von Kosten des Schulbetriebs an die Erziehungsberechtigten
3. Reduktion des handwerklichen, gestalterischen und musischen Unterrichts pro Schulstufe
4. Senkung der individuellen Vor- und Nachbereitungszeit für die Lehrpersonen

Mit dem Zweidrittel-Quorum soll gewährleistet sein, dass zwei der drei grossen politischen Blöcke (Linke, Mitte, Rechte) einer Verschlechterung zustimmen müssen, damit sie in Kraft tritt. Aus Sicht der Initiantinnen und Initianten sind die genannten vier Eckpfeiler zu wichtig, als dass sie Sparübungen aus Partikularinteressen heraus oder Zufallsmehrheiten zum Opfer fallen dürfen. Die Stimmbevölkerung soll darüber entscheiden, ob sie diese Einschätzung teilt.

Warum die Klassengrössen? Die veränderte Arbeitswelt verlangt auch von den schwächsten Schülerinnen und Schülern bestimmte Anforderungen, andernfalls können sie gar nie in die Erwerbsarbeit integriert werden und verursachen stattdessen ungleich höhere Sozialkosten. Mangelnde Sprachkenntnisse und an die Schule delegierte Erziehungsaufgaben sind heute weit verbreitet. Durch die integrative Schule wurde die Heterogenität der Klassen noch einmal deutlich vergrössert. All diesen Herausforderungen kann am ehesten begegnet werden, wenn die Lehrperson Zeit für das ein-

zelne Kind hat. Je grösser die Klasse, umso weniger realistisch ist dieses Ziel.

Warum die Kosten für den Schulbetrieb? Dass die öffentliche Schule weitgehend kostenlos ist, zählt zu den grössten Errungenschaften unserer Gesellschaft. In Basel-Landschaft wurde unlängst per Landratsbeschluss der Instrumentalunterricht für die FMS-Schülerschaft neu kostenpflichtig – mit negativen Folgen für das musikalische Können unserer künftigen Primarlehrpersonen. Solchen Entwicklungen soll im Sinne der Initiative entgegen gewirkt werden.

Warum die handwerklichen, gestalterischen und musischen Fächer? Die Erfahrung lehrt, dass die Politik gerne bei diesen angeblich «nicht so wichtigen Fächern» den Rotstift ansetzt, wenn gespart werden soll. Die Schule muss aber weiterhin die breite Palette von Neigungen und Talenten der Kinder und Jugendlichen fördern und entwickeln – zugunsten der Lernenden, aber auch im Interesse der Berufsbildung. Nicht zu vergessen ist der wichtige Ausgleich, den die genannten Fächer gegenüber den «kopflastigen» Fächern bieten. Die Initiative folgt dem Beispiel des Sportunterrichts, dessen Mindestumfang bereits heute per Bundesgesetz geschützt ist.

Warum die Vor- und Nachbereitungszeit? Die heutige Schulrealität ist dadurch gekennzeichnet, dass die Lehrkräfte immer mehr Aufgaben neben dem eigentlichen Unterricht bewältigen müssen: mehr Teamarbeit, mehr Absprachen mit Förderlehrkräften, mehr Planungssitzungen, mehr Arbeitsgruppen, mehr Konvente, mehr verordnete Weiterbildungen, mehr Administration, mehr Berichte, mehr Elternarbeit, umfassendere Beurteilungen. Das alles geht zulasten einer sorgfältigen Vor- und Nachbereitung des Unterrichts – diese aber sind entscheidend für die schulische Qualität. Der Unterricht muss das eigentliche Kerngeschäft der Lehrerinnen und Lehrer bleiben und die dafür erforderliche Arbeitszeit soll verbindlich geschützt werden.

## Stellungnahme des Regierungsrats

Nach Auffassung des Regierungsrats würde die Umsetzung der formulierten Gesetzesinitiative die Handlungsfähigkeit und die Gestaltungsspielräume von Landrat, Regierungsrat und Bildungsrat im Bildungsbereich erheblich einschränken, für die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger Entscheidungsmöglichkeiten verringern und im Vergleich zu anderen staatlichen Aufgaben zu einer Ungleichbehandlung des Bildungswesens führen.

### Zementierung der Richt- und Höchstzahlen für Klassengrössen

Gemäss der formulierten Gesetzesinitiative könnten die Richtzahlen und die Höchstzahlen der Klassengrössen neu nur dann geändert werden, wenn mindestens eine 2/3-Mehrheit der Mitglieder des Landrats dafür stimmen würde.

Der Regierungsrat lehnt die höhere Hürde für eine Änderung des Bildungsgesetzes bezüglich Richt- und Höchstzahlen von Klassengrössen ab. Wenn zwar eine Mehrheit, aber keine 2/3-Mehrheit im Landrat erreicht würde, könnten die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger keine Stellung mehr zu entsprechenden Vorlagen nehmen. Weiter lehnt der Regierungsrat die Bestimmungen der formulierten Gesetzesinitiative ab, weil die Festlegung einer 2/3-Mehrheit für eine Gesetzesrevision einen Verlust an Handlungsfähigkeit des Landrats bedeutet. Wenn gemäss geltendem Recht für eine Gesetzesänderung im Landrat keine 4/5-Mehrheit besteht, muss immer eine Volksabstimmung durchgeführt werden. Diese Regelung hat sich bewährt.

Bei einer Annahme der formulierten Gesetzesinitiative würde nahezu ausgeschlossen, dass ein verbessertes Konzept wie zum Beispiel ein Verzicht auf starre Richtzahlen von Klassengrössen umgesetzt werden könnte.

### Bevorzugung der «handwerklichen, gestalterischen und musischen Fächer»

Beschlüsse zu den Stundentafeln der einzelnen Schularten liegen heute in der Kompetenz des Bildungsrats. Die Umsetzung der formulierten Gesetzesinitiative würde dazu führen, dass diese Kompetenz neu auf den Bildungsrat und den Landrat aufgeteilt würde. Dies würde stimmige Lösun-

gen gefährden und die Weiterentwicklung erschweren. Zudem würden die Lektionen der handwerklichen, gestalterischen und musischen Fächer im Gegensatz zu Fächern wie Deutsch und Mathematik besonders geschützt. Eine isolierte und spezielle Regelung für die Lektionenzahl einzelner Fächer ist nicht sinnvoll und erschwert die Ausgestaltung einer ausgeglichenen Studentafel.

### **Bevorzugung der Lehrerinnen und Lehrer durch eine fixe «individuelle Vor- und Nachbereitungszeit pro Lektion»**

Die Umsetzung der formulierten Gesetzesinitiative hätte zur Folge, dass die Lehrerinnen und Lehrer gegenüber dem übrigen Staatspersonal bei der zeitlichen Einteilung ihrer Jahresarbeitszeit besonders behandelt würden.

Die Festlegung der «individuellen Vor- und Nachbereitungszeit pro Lektion» mit einem Zeitwert in Stunden hätte Auswirkungen auf die Schulführung. Die Möglichkeit, einen Teil der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts in einem Team von Lehrerinnen und Lehrern zu leisten, würde mit der neuen Sonderregelung eingeschränkt beziehungsweise verunmöglicht.

Die Gliederung der Jahresarbeitszeit der Lehrerinnen und Lehrer soll auch in Zukunft in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und den Personalverbänden abgestimmt und weiterentwickelt werden können.

Lehrpersonen sollen gegenüber dem übrigen Staatspersonal nicht bevorzugt behandelt werden.

### **Kosten des Schulbetriebs**

Die Unentgeltlichkeit des obligatorischen Unterrichts an öffentlichen Schulen ist bereits auf Verfassungsstufe garantiert. Die Unentgeltlichkeit des Unterrichts an öffentlichen Schulen und speziell der Volksschule ist in der Bevölkerung breit akzeptiert. Es besteht kein Handlungsbedarf, um die Unentgeltlichkeit des obligatorischen Unterrichts zusätzlich zu schützen.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Die Umsetzung der formulierten Gesetzesinitiative würde dazu führen, dass bei allfälligen Sparmassnahmen im Kanton Basel-Landschaft auf andere Bereiche ausgewichen werden müsste, die nicht durch besondere Bestimmungen vor Veränderungen geschützt sind. Mathematiklektionen oder Freifächer für Schülerinnen und Schüler, sowie die Brückenangebote oder die Schulsozialarbeit werden im Bildungsgesetz nicht besonders geschützt. Daher steigt die Wahrscheinlichkeit, dass einseitig in diesen Bereichen Leistungen und Kosten reduziert würden.

### **Beschluss und Empfehlung**

Der Landrat hat am 8. November 2018 mit 54:10 Stimmen bei 12 Enthaltungen die formulierte Gesetzesinitiative «Stopp dem Abbau an öffentlichen Schulen!» vom 22. Juni 2017 abgelehnt.

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmberechtigten, die formulierte Gesetzesinitiative «Stopp dem Abbau an öffentlichen Schulen!» vom 22. Juni 2017 abzulehnen.

### **Weiterführende Links**

Landratsvorlage 2018-487

«Formulierte Gesetzesinitiative «Stopp dem Abbau an den öffentlichen Schulen!»; Ablehnung ohne Gegenvorschlag»



## Bildungsgesetz

### Formulierte Gesetzesinitiative

#### Stopp dem Abbau an den öffentlichen Schulen!

Die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen stellen, gestützt auf § 28 Absätze 1 und 2 das folgende formulierte Begehren: Das Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 (GS 34.0637, SGS 640) wird folgendermassen ergänzt:

#### **§ 12b Schutz essentieller Rahmenbedingungen (neu)**

<sup>1</sup> Eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Landrates ist erforderlich, um gegenüber dem Stand vom 1. Januar 2016:

- a. die Richt- und Höchstzahlen für Klassen gemäss § 11 zu erhöhen;
- b. die Kosten des Schulbetriebs über die in § 10 genannten Angebote und Unterrichtsmittel hinaus auf die Erziehungsberechtigten zu übertragen.

<sup>2</sup> Auf Dekretsebene sind festzulegen:

- a. die Gesamtzahl der Lektionen der handwerklichen, gestalterischen und musischen Fächer pro Schulstufe;
- b. die individuelle Vor- und Nachbereitungszeit pro Lektion.

Massgebend für die erstmalige Festlegung im Dekret ist der Stand vom 1. Januar 2016.

<sup>3</sup> Eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Landrates ist erforderlich, um gegenüber dem Stand vom 1. Januar 2016:

- a. die Gesamtzahl der Lektionen der handwerklichen, gestalterischen und musischen Fächer pro Schulstufe zu senken;
- b. die individuelle Vor- und Nachbereitungszeit pro Lektion zu kürzen.





### **Rechtsmittelbelehrung Abstimmungsunterlagen**

Gemäss § 83 und § 88 des Gesetzes vom 7. September 1981 über die politischen Rechte (SGS 120; nachfolgend: GpR) stehen bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen folgende Rechtsmittel zur Verfügung:

Wegen Verletzung des Stimmrechts oder wegen mangelhafter Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen kann beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

Beschwerden an den Regierungsrat sind innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrunds bzw. seit der Eröffnung der Verfügung bei der Landeskanzlei, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, einzureichen, spätestens jedoch am 3. Tag nach der ordnungsgemässen Veröffentlichung des Ergebnisses im Amtsblatt.

Beim Kantonsgericht kann Beschwerde erhoben werden gegen Verfügungen, Handlungen und Unterlassungen des Regierungsrats wegen Verletzung des Stimmrechts oder wegen mangelhafter Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen sowie gegen Verfügungen der Landeskanzlei nach dem GpR. Beschwerden an das Kantonsgericht sind innert 3 Tagen seit Eröffnung des Entscheids bzw. der Verfügung dem Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht), Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, einzureichen.



KILCHBERG ROTHENFLUH BIRSFELDEN LAMPENBERG RÜMLINGEN BLAUEN LANGENBRUCK RÜNENBERG BÖCKTEN LÄUFELFINGEN  
N SISSACH BRISLACH LAUWIL TECKNAU BUBENDORF LIEDERTSWIL TENNIKEN BUCKTEN LIESBERG THERWIL BURG LIESTAL THÜRNE  
N DIEPFINGEN MÜNCHENSTEIN WALDENBURG DITTINGEN MUTTENZ WENSLINGEN DUGGINGEN NENZLINGEN WINTERSINGEN EPTINGEN  
KENDORF OBERDORF ZIEFEN FÜLLINSDORF OBERWIL ZUNZGEN OLTINGEN ZWINGEN AESCH GELTERKINDEN ARLESHEIM HERSBERG REINACH  
SWIL HÄFELFINGEN RAMLINSBURG ARISDORF HEMMIKEN REIGOLDSWIL ARLESHEIM HERSBERG REINACH AUGST HÖLSTEIN RICKENBACH  
EN RÖSCHENZ BINNINGEN KILCHBERG ROTHENFLUH BIRSFELDEN LAMPENBERG RÜMLINGEN BLAUEN LANGENBRUCK RÜNENBERG BÖCKTEN  
BERG BRETZWIL LAUSEN SISSACH BRISLACH LAUWIL TECKNAU BUBENDORF LIEDERTSWIL TENNIKEN BUCKTEN LIESBERG THERWIL BURG  
EN MAISPRACH WAHLEN DIEPFINGEN MÜNCHENSTEIN WALDENBURG DITTINGEN MUTTENZ WENSLINGEN DUGGINGEN NENZLINGEN  
SSHOF ZEGLINGEN FRENKENDORF OBERDORF ZIEFEN FÜLLINSDORF OBERWIL ZUNZGEN OLTINGEN ZWINGEN AESCH GELTERKINDEN  
NGEN PRATTELN ARBOLDSWIL HÄFELFINGEN RAMLINSBURG ARISDORF HEMMIKEN REIGOLDSWIL ARLESHEIM HERSBERG REINACH  
BENKEN KÄNERKINDEN RÖSCHENZ BINNINGEN KILCHBERG ROTHENFLUH BIRSFELDEN LAMPENBERG RÜMLINGEN BLAUEN LANGENBRUCK  
INGEN LAUFEN SELTISBERG BRETZWIL LAUSEN SISSACH BRISLACH LAUWIL TECKNAU BUBENDORF LIEDERTSWIL TENNIKEN BUCKTEN  
N TITTERTEN DIEGTEN MAISPRACH WAHLEN DIEPFINGEN MÜNCHENSTEIN WALDENBURG DITTINGEN MUTTENZ WENSLINGEN DUGGINGEN  
SBURG ETTINGEN NUSSHOF ZEGLINGEN FRENKENDORF OBERDORF ZIEFEN FÜLLINSDORF OBERWIL ZUNZGEN OLTINGEN ZWINGEN  
INGEN ANWIL GRELLINGEN PRATTELN ARBOLDSWIL HÄFELFINGEN RAMLINSBURG ARISDORF HEMMIKEN REIGOLDSWIL ARLESHEIM  
INGEN ROGGENBURG BIEL-BENKEN KÄNERKINDEN RÖSCHENZ BINNINGEN KILCHBERG ROTHENFLUH BIRSFELDEN LAMPENBERG RÜMLINGEN  
EN SCHÖNENBUCH BOTTMINGEN LAUFEN SELTISBERG BRETZWIL LAUSEN SISSACH BRISLACH LAUWIL TECKNAU BUBENDORF LIE  
L THÜRNE BUUS LUPSINGEN TITTERTEN DIEGTEN MAISPRACH WAHLEN DIEPFINGEN MÜNCHENSTEIN WALDENBURG DITTINGEN  
PTINGEN NIEDERDORF WITTINSBURG ETTINGEN NUSSHOF ZEGLINGEN FRENKENDORF OBERDORF ZIEFEN FÜLLINSDORF OBERWIL  
GEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFINGEN ANWIL GRELLINGEN PRATTELN ARBOLDSWIL HÄFELFINGEN RAMLINSBURG ARISDORF  
HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITINGEN ROGGENBURG BIEL-BENKEN KÄNERKINDEN RÖSCHENZ BINNINGEN KILCHBERG ROTHENFLUH  
BERG BÖCKTEN LÄUFELFINGEN SCHÖNENBUCH BOTTMINGEN LAUFEN SELTISBERG BRETZWIL LAUSEN SISSACH BRISLACH LAUWIL  
RG THERWIL BURG LIESTAL THÜRNE BUUS LUPSINGEN TITTERTEN DIEGTEN MAISPRACH WAHLEN DIEPFINGEN MÜNCHENSTEIN  
ZLINGEN WINTERSINGEN EPTINGEN NIEDERDORF WITTINSBURG ETTINGEN NUSSHOF ZEGLINGEN FRENKENDORF OBERDORF ZIEFEN  
ENDEN ORMALINGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFINGEN ANWIL GRELLINGEN PRATTELN ARBOLDSWIL HÄFELFINGEN RAMLINSBURG  
NACH AUGST HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITINGEN ROGGENBURG BIEL-BENKEN KÄNERKINDEN RÖSCHENZ BINNINGEN KILCHBERG  
GENBRUCK RÜNENBERG BÖCKTEN LÄUFELFINGEN SCHÖNENBUCH BOTTMINGEN LAUFEN SELTISBERG BRETZWIL LAUSEN SISSACH  
EN BUCKTEN LIESBERG THERWIL BURG LIESTAL THÜRNE BUUS LUPSINGEN TITTERTEN DIEGTEN MAISPRACH WAHLEN DIEPFINGEN  
EN DUGGINGEN NENZLINGEN WINTERSINGEN EPTINGEN NIEDERDORF WITTINSBURG ETTINGEN NUSSHOF ZEGLINGEN FRENKENDORF  
ZWINGEN AESCH GELTERKINDEN ORMALINGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFINGEN ANWIL GRELLINGEN PRATTELN ARBOLDSWIL  
ARLESHEIM HERSBERG REINACH AUGST HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITINGEN ROGGENBURG BIEL-BENKEN KÄNERKINDEN RÖSCHENZ  
RÜMLINGEN BLAUEN LANGENBRUCK RÜNENBERG BÖCKTEN LÄUFELFINGEN SCHÖNENBUCH BOTTMINGEN LAUFEN SELTISBERG BRETZWIL  
ORF LIEDERTSWIL TENNIKEN BUCKTEN LIESBERG THERWIL BURG LIESTAL THÜRNE BUUS LUPSINGEN TITTERTEN DIEGTEN MAISPRACH  
TINGEN MUTTENZ WENSLINGEN DUGGINGEN NENZLINGEN WINTERSINGEN EPTINGEN NIEDERDORF WITTINSBURG ETTINGEN NUSSHOF  
RWIL ZUNZGEN OLTINGEN ZWINGEN AESCH GELTERKINDEN ORMALINGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFINGEN ANWIL GRELLINGEN  
EMMILIEDERTSWIL ARLESHEIM HERSBERG REINACH AUGST HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITINGEN ROGGENBURG BIEL-BENKEN  
LUH BIRSFELDEN LAMPENBERG RÜMLINGEN BLAUEN LANGENBRUCK RÜNENBERG BÖCKTEN LÄUFELFINGEN SCHÖNENBUCH BOTTMINGE  
LAUWIL TECKNAU BUBENDORF LIEDERTSWIL TENNIKEN BUCKTEN LIESBERG THERWIL BURG LIESTAL THÜRNE BUUS LUPSINGEN  
NSTEIN RÖSCHENZ WENSLINGEN DUGGINGEN NENZLINGEN WINTERSINGEN EPTINGEN FRENKENDORF OBERDORF ZIEFEN FÜLLINS  
EN FRENKENDORF OBERDORF ZIEFEN FÜLLINSDORF OBERWIL ZUNZGEN OLTINGEN ZWINGEN AESCH GELTERKINDEN ORMALINGEN ALLSCHW  
RAMLINSBURG ARISDORF HEMMIKEN REIGOLDSWIL ARLESHEIM HERSBERG REINACH AUGST HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL I  
NGEN KILCHBERG ROTHENFLUH BIRSFELDEN LAMPENBERG RÜMLINGEN BLAUEN LANGENBRUCK RÜNENBERG BÖCKTEN LÄUFELFINGE  
N SISSACH BRISLACH LAUWIL TECKNAU BUBENDORF LIEDERTSWIL TENNIKEN BUCKTEN LIESBERG THERWIL BURG LIESTAL THÜRNE  
KENDORF OBERDORF ZIEFEN FÜLLINSDORF OBERWIL ZUNZGEN OLTINGEN ZWINGEN AESCH GELTERKINDEN ARLESHEIM HERSBERG REINACH  
SWIL HÄFELFINGEN RAMLINSBURG ARISDORF HEMMIKEN REIGOLDSWIL ARLESHEIM HERSBERG REINACH AUGST HÖLSTEIN RICKENBACH

**Impressum**

Herausgegeben von der Landeskanzlei Basel-Landschaft

Redaktionsschluss: 25. Februar 2019

Auflage: 198'000 Exemplare

Weitere Informationen unter: [www.bl.ch/abstimmungen](http://www.bl.ch/abstimmungen)